



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen
- Der Kreisausschuss -
FD Kinder- und Jugendhilfe
Team Kindertagesbetreuung
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Posteingang:

Antrag auf Übernahme der Tagespflegekosten

als laufende Geldleistung gemäß §§ 22 - 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII) in Verbindung mit der **Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen**

Erstantrag **Wiederholungsantrag** Az.: _____

Für

1. Kind _____ geboren am _____

m / W (zutreffendes bitte ankreuzen) Nationalität: _____

2. Kind _____ geboren am _____

m / W (zutreffendes bitte ankreuzen) Nationalität: _____

	VATER	MUTTER
Name (ggf. Geburtsname)		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand (z. B. led., vh)		
Nationalität (Kopie v.Pass)		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Telefonnummer		

Die Kostenübernahme wird beantragt für die Tagesbetreuung bei folgender Tagespflegeperson:

_____ **Name**

_____ **Vorname**

_____ **Wohnort**

_____ **Straße, Hausnummer**

Die wöchentliche Betreuungszeit gemäß der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung soll _____ Stunden betragen.

Es handelt sich um eine Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Sorgerecht:	Mutter <input type="checkbox"/>	Vater <input type="checkbox"/>	beide <input type="checkbox"/>
Besteht eine Sorge- rechtserklärung:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	beantragt <input type="checkbox"/>
Wurden in der Vergangenheit bereits Betreuungskosten gewährt?			
ja <input type="checkbox"/> von wem ?		nein <input type="checkbox"/>	

**Folgende weitere Kinder unserer Familie werden in Tagespflege oder einer Kinder-
tageseinrichtung betreut:**

(Bitte beiliegende Bescheinigung vom Träger der Einrichtung ausfüllen lassen)

Name, Geburtsdatum

Tagespflegeperson oder Kindertagesstätte

bis zum

**Für die Kostenübernahme wird gemäß § 90 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Der
Kostenbeitrag errechnet sich anhand der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege.**

**Der Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Ihnen die Belas-
tung nicht zugemutet werden kann. Für den Erlass des Kostenbeitrags gelten die
Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII (Sozialhilfe).**

Wir zahlen/Ich zahle den Kostenbeitrag, der sich aus der Satzung ergibt

Wir beantragen/Ich beantrage den Erlass des Kostenbeitrages mit dem
anliegenden Antrag (Antrag 2)

Folgende Unterlagen werden dem Antrag beigelegt:

Arbeitszeitbescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber (Formblatt)

Seiten 1-3 des abgeschlossenen Tagespflegebetreuungsvertrages (aktuelle Fassung)

Bitte beachten:

Für **Kinder im Alter unter einem Jahr** kann die laufende Geldleistung nur dann gezahlt
werden, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten
zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstä-
tigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbil-
dung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in
Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

*Die Übernahme der Kindertagespflegekosten kann zum 01. und zum 15. eines Monats beantragt
werden. Stichtag für die Übernahme von Kindertagespflegekosten ist der Posteingang beim Land-
kreis Gießen.*

Ort, Datum

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Merkblatt für die Beantragung eines Zuschusses zu den Tagespflegekosten

DER ANTRAG MUSS IN PAPIERFORM MIT ORIGINAL-UNTERSCHRIFT VORLIEGEN

Wer hat Anspruch auf Förderung (Antrag 1)?

Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus § 24 SGB VIII.

- Der Zuschuss zu den Tagespflegekosten ist einkommensunabhängig.
- Kinder von 1 Jahr bis 3 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ist der Rechtsanspruch vorrangig über Kindertagesstätten zu erfüllen. Neben der Erfüllung des Rechtsanspruches kann sich ein individueller Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege ggf. ergänzend zur Kindertagesstätte während der berufsbedingten Abwesenheit der Elternteile ergeben.
- Unter besonderen Voraussetzungen können Kinder von 0 bis 1 Jahr sowie vom Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr in Tagespflege betreut werden. Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Wer hat Anspruch auf einen Zuschuss?

Eltern können einen Antrag (muss in Papierform mit Original-Unterschrift vorliegen) auf Bezuschussung der Tagespflegekosten stellen. Der Antrag ist nach Möglichkeit vor Betreuungsbeginn zu stellen, muss jedoch spätestens im Monat des Betreuungsbegins beim Landkreis Gießen eingegangen sein.

Unabhängig davon muss ein Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson geschlossen werden.

Welche Kostenbeiträge kommen auf die Eltern zu?

Das Tagespflegeentgelt wird vom Jugendamt direkt mit der Tagespflegeperson abgerechnet und dieser ausbezahlt. Die Eltern bzw. der Elternteil, bei welchem das Kind lebt, sind entsprechend der „Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege“ des Landkreises Gießen (beigefügt) zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit, die vom Landkreis Gießen bezuschusst wird.

Erlass von Kostenbeiträgen (Antrag 2 - Dieser Antrag kann nur im Zusammenhang mit Antrag 1 gestellt werden)

Kostenbeiträge sollen auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII). Die Ermittlung des Anspruchs erfolgt aufgrund einer umfangreichen Prüfung und Einkommensberechnung für jeden Einzelfall, weshalb keine allgemeingültigen Angaben darüber gemacht werden können, in welchen Fällen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernommen werden.

Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Zuschuss zu den Tagespflegekosten beizufügen (Antrag 1)?

- Antragsformular, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Arbeitszeitbescheinigung/en der/des Arbeitgeber/s (Gewerbeanmeldung oder Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigen)
- Seiten 1-3 des aktuellen Betreuungsvertrages, den Sie mit der Tagespflegeperson abgeschlossen haben

Folgende weitere Unterlagen sind nur mit dem Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags (Antrag 2) einzureichen:

- Verdienstabrechnungen, aus denen sich das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate ergibt, von allen verdienenden Haushaltsangehörigen oder Formblatt „Bescheinigung über Arbeitsverdienst“
- Arbeitszeitbescheinigung/en der/des Arbeitgeber/s, vollständig ausgefüllt (Formblatt „Bescheinigung des Arbeitgebers“)
- Nachweise über Miet- und/oder Pachteinnahmen
- Bescheid der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Leistungen (Arbeitslosengeld I und/oder Arbeitslosengeld II, inkl. aller Berechnungsbögen)
- Bescheid über die Bewilligung von Krankengeld oder Übergangsgeld
- Aktueller Rentenbescheid
- Aktueller BAföG-Bescheid
- Aktueller Einkommensteuerbescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschussleistungen, Unterhaltsvereinbarungen, Unterhaltsbeschlüsse
- Nachweis über die Höhe des gezahlten Kindergeldes (Kontoauszug)
- Aktueller Bescheid über Kinderzuschlagszahlungen
- Aktuelle Beitragsrechnungen sowie Versicherungsscheine Ihrer Versicherungsbeiträge (ausgenommen Kosten für Kfz)
- Mietbescheinigung (Formblatt) oder Mietvertrag
- Bei Wohnungs-/Hauseigentum:
 - Zusatzbogen bei Wohnungs-/Hauseigentum (Formblatt - muss dem Antrag beigelegt werden)
 - Alle Darlehensverträge bezüglich Wohnungs-/Hauseigentum
 - Jahreskontoauszüge aller Darlehen (getrennt nach Zinsen und Tilgung)
 - Aktuelle Beitragsnachweise/Bescheide sämtlicher Nebenkosten
- Wohngeldbescheid (falls vorhanden)
- Bei selbstständiger Beschäftigung: Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung inkl. Bestandsverzeichnis für das Anlagevermögen bzw. Abschreibungslisten)

Zusätzliche weitere Unterlagen und Nachweise werden bei Bedarf angefordert.

EIN VOLLSTÄNDIG UND RICHTIG AUSGEFÜLLTER VORDRUCK SOWIE DIE VORLAGE SÄMTLICHER ERFORDERLICHER UNTERLAGEN GEWÄHRLEISTET EINE SCHNELLE BEARBEITUNG UND VERHINDERT UNNÖTIGE RÜCKFRAGEN.

Der Antrag ist zu richten an:
Landkreis Gießen
-Der Kreisausschuss-
FD Kinder- und Jugendhilfe
Team Kindertagesbetreuung
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter:

Frau Bergk-Petry
Biebertal, Buseck,
Grünberg, Laubach,
Lollar, Staufenberg

Frau Krell
Allendorf Lda., Fernwald,
Heuchelheim, Hungen,
Langgöns, Lich, Rabenau,
Reiskirchen, Wettenberg

Frau Jäger
Linden
Pohlheim

Sprechzeiten:

Montag + Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 13:00 bis 15:30 Uhr

Bescheinigung des Arbeitgebers

zur Vorlage beim FD 53 – Team Kindertagesbetreuung

Herr/Frau	geboren am	
wohnhaft in:		
Ist in unserem Betrieb seit	als	beschäftigt
Wiedereintritt nach Elternzeit ab		

Das Arbeitsverhältnis ist **unbefristet / befristet** bis zum.....

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit gliedert sich wie folgt:

Wochentage	von (Uhrzeit) bis	von (Uhrzeit) bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Feiertage		
Nachtdienste		

Bei Schichtarbeit ist zusätzlich ein Monatsschichtplan vorzulegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Bescheinigung

Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege

(Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

Auf Grundlage von §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008, und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 1. September 2008 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013, beschlossen:

Allgemeines

Der Landkreis Gießen erbringt für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden außerhalb der Universitätsstadt Gießen nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Die Leistungen werden angeboten durch zertifizierte Tagespflegepersonen, die mit dem Landkreis Gießen eine Zuwendungsvereinbarung schließen.

Diese Satzung regelt die Beiträge zu den Leistungen der Kindertagespflege.

§ 1

Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII durch qualifizierte Tagespflegepersonen erhebt der Landkreis Gießen Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Für die Höhe des Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Vertrages nach Maßgabe des Netzwerkes Tagespflege.

§ 2

Kostenbeitragspflichtige

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammen lebt, oder dem Kind erhoben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen.
- (2) Dies gilt auch für vier Wochen Urlaub, bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.
- (3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).
Ab dem 01.01.2015 gewährt der Landkreis Gießen der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).

- (4) Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderungsleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung). Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).

Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungsvoraussetzung
 - eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen
- oder
 - eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als
 - Kindertagespflegeperson mit Anerkennung
2. flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten
3. Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung.

- (5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachtpauschale von 25,00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit.

Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).

Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).

- (6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.

§ 4

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege im Sinne von §§ 23 bis 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und dritte Kind, um die Hälfte. Für die Betreuung ab dem vierten Kind wird keine Kostenbeteiligung erhoben.
- (2) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um die Hälfte, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.
- (3) Soweit ein Beitragspflichtiger Kinderbetreuungskosten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, wird der nach § 3 Abs. 1 vorgesehene Kostenbeitrag durch die zur Verfügung gestellten Betreuungskosten begrenzt.
- (4) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne von § 2 ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92a SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt.

§ 5

Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und Leistungen nach § 3 beantragt werden.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten.
- (3) Wird mit dem Bescheid ein Kostenbeitrag für einen vergangenen Zeitraum festgesetzt, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Mitwirkungspflicht

Soweit Ermäßigungs- und Erlassregelungen in Anspruch genommen werden sollen, sind die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Kostenbeitragspflichtige hat Veränderungen in den Verhältnissen, die zur Ermäßigung oder zum Erlass des Kostenbeitrags geführt haben, unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis Gießen mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Auch Wechsel und Beendigung eines Betreuungsverhältnisses sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, dem Landkreis Gießen mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.